

Kopie

V e r o r d n u n g

über die Festlegung des Einzugsbereiches der Sammelkanäle .

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 33/1976, in Verbindung mit § 2 der Kanalordnung der Marktgemeinde Lustenau wird der Einzugsbereich der Sammelkanäle entsprechend der nachstehenden zeichnerischen Darstellung des Planes Nr. ~~1-713/81~~ des Amtes der Marktgemeinde Lustenau festgelegt.